

m. G. einen Eingriff in das Urheberrecht nicht darstellen, weil es lediglich einen Hinweis auf eine künftig erlaubte geschäftliche Maßnahme enthält.

Berlin, den 8. Mai 1913.

## II.

## Gutachten von Oberjustizrat Paul Frenkel in Leipzig.

Bei Abgabe meiner gutachtlichen Äußerung vom 17. April 1913 lag mir zunächst im wesentlichen nur die über die beiden Fragen zwischen den Herren Verlagsbuchhändlern Voigtländer, Dr. L. Strecker und Fritz Schwarz geführte Korrespondenz vor. Von vornherein stand für mich außer Zweifel, daß auf Grund des Viterargesezes und seiner Tendenz beide oben gestellten Fragen zu bejahen sind.

Während der Ausarbeitung der Begründung meines Gutachtens gelangte der Aufsatz Streiflers »Nachdrucksvorbereitungen vor Ablauf der Schutzfrist« und die Abhandlung Dr. Orth's »Zwei Fragen zum Urheberrecht« in meine Hände. Streiflers Ausführungen deckten sich im wesentlichen mit der von mir erst entworfenen Begründung und ich bin in meinem Schreiben vom 17. April 1913 der Auffassung Streiflers beigetreten, mit Ausnahme des einen Punktes, daß während der Schutzfrist sogar Teile des Buches, einzelne Bogen usw. von Unbefugten gedruckt werden dürfen. Da mir sonach Streifler meine Begründung zum großen Teil vorweg nahm, so begnügte ich mich in dem Briefe vom 17. April 1913 damit, seine Auffassung im wesentlichen zur meinigen zu machen.

Nachdem mir nunmehr noch das Korreferat des Herrn Schwarz und das Gutachten des Herrn Professors Dr. Albert Osterrieth vorgelegt worden sind, fühle ich mich veranlaßt, meinen Standpunkt im folgenden näher zu begründen:

In sachlicher Beziehung und hinsichtlich der Literatur kann ich auf die erschöpfenden Ausführungen des Herrn Referenten (Voigtländer) verweisen, dessen Ansicht ich mir ebenso wie die Streiflers zu eigen mache. Auch der von Osterrieth beanstandete Satz bei Voigtländer: »daß es grundverschieden sei, ob jemand den Schriftsatz eines geschützten Wertes 10 Jahre oder 10 Wochen vor Ablauf der Schutzfrist herstelle«, dürfte in dem Zusammenhang, in dem ihn Voigtländer bringt, wohl richtig sein. Voigtländer spricht an dieser Stelle davon, daß die Herstellung von Druckvorrichtungen während der Schutzfrist den Hersteller verdächtig machen könne, und zwar nur könne, nicht aber müsse und daß es hierbei auf die Umstände ankomme. Nur als ein Beispiel dafür bringt er den obigen Satz.

Ich erachte es für die beste Begründung meines Standpunktes, wenn ich den Versuch mache, die Ausführungen der Herren Schwarz und Professor Dr. Osterrieth wie auch die des Herrn Dr. Orth zu widerlegen, soweit sie sich mit der von mir vertretenen Ansicht nicht decken.

Herr Schwarz begründet seine von der meinigen verschiedenen Ansicht damit, daß er den § 15 des Kunstschutzgesetzes und die Motive dazu ohne weiteres mit § 15 des Viterargesezes auf eine Stufe stellt. Dies ist jedoch, wie nachstehende Ausführungen zeigen sollen, unzulässig. Die »Vorrichtungen im Sinne des Kunstschutzgesetzes« decken sich vielmehr m. G. nicht allenthalben mit den »Vorrichtungen im Sinne des Viterargesezes«.

Das Kunstschutzgesetz hat in § 15 Absatz 1 Satz 2 der Verbielfältigung ausdrücklich die Nachbildung gleichgestellt, und nach den Motiven soll der Nachbildung auch die zur Herstellung von Abzügen dienende Vorrichtung gleichstehen. Eine gleiche Bestimmung fehlt jedoch im Viterargeseze. Jenes faßt sonach den Begriff der Verbielfältigung bedeutend weiter als dieses, und das meines Dafürhaltens mit Recht.

Verbielfältigung an sich ist die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes in der Weise, daß dieser das Werk zum Zweck der sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt (so in Allfeld's Kommentar und im wesentlichen in der übrigen Literatur). Bei den Gegenständen, die dem Kunstschutzgesetz unterliegen, erfüllen diesen Zweck der Verbielfältigung in der Hauptsache auch die Nachbildung und die zur Herstellung von Abzügen dienen-

den Vorrichtungen, so das Klischee, die radierte oder gestochene Platte oder die nach einem architektonischen Entwurf hergestellte Zeichnung. Diese Vorrichtungen haben ferner in der Regel die Eigenheit, daß ihre Herstellung an sich allein ebenfalls eine individuelle künstlerische Leistung darstellt oder zum mindesten von gewissem künstlerischen Werte ist.

Alles das trifft nun für die Vorrichtung zur Herstellung von Gegenständen, die dem Viterargeseze unterliegen, nicht zu. Man wird nicht behaupten dürfen, daß der Drucksatz (Druckform), die Stereotypplatte oder die gestochene Zinkplatte von musikalischen Notenwerken für sich allein zur sinnlichen Wahrnehmung des Wertes dienen soll. Auch hat der Drucksatz, die Stereotypplatte oder die erwähnte gestochene Zinkplatte einen selbständigen, künstlerischen Wert regelmäßig nicht, sie sind vielmehr das Produkt einer mechanisch-handwerksmäßigen Tätigkeit und haben lediglich Wert als Mittel zur Verbielfältigung, können aber an sich als Verbielfältigungsexemplar regelmäßig nicht aufgefaßt werden.

Da weiter der § 15 des Viterargesezes, der dem § 15 des Kunstschutzgesetzes dem Sinne nach in der Hauptsache entspricht, eine dem Satz, daß als Verbielfältigung auch die Nachbildung gelten soll, gleichkommende Bestimmung nicht enthält, so ergibt sich m. G. bestimmt, daß auch Ausführungen über den Begriff »Verbielfältigung« in den Motiven zum Kunstschutzgesetz und in den Kommentaren zu § 15 desselben Gesetzes (wie z. B. bei Osterrieth) nicht ohne weiteres und bedingungslos zur Auslegung des § 15 des Viterargesezes herangezogen werden dürfen, da ja eben ersteres Gesetz den Begriff »Verbielfältigung« bedeutend weiter faßt als letzteres.

Nach alledem fällt die Anfertigung von Vorrichtungen, die zur Herstellung von Abzügen dienen, lediglich für den Bereich des Kunstschutzgesetzes unter den Begriff der Verbielfältigung und ist als solche unerlaubt; nicht aber trifft dies nach den obigen Ausführungen für den Bereich des Viterargesezes zu. Steht dies aber fest, so dürfte die Begründung des Herrn Schwarz für seine Ansicht nicht zu halten sein.

Was nun weiter das Gutachten des Herrn Professors Dr. Osterrieth anbetrifft, das ebenfalls zu einer Verneinung der Frage unter 1. kommt, so fußt dieses auf der Ansicht, daß bereits in der Herstellung des Drucksatzes und der Stereotypplatte ein Akt der Verbielfältigung liege und der Drucksatz und die Stereotypplatten an sich schon ein Verbielfältigungsexemplar seien. Diese Auffassung ergibt sich auch aus der Formulierung, die Herr Professor Dr. Osterrieth der streitigen Frage am Eingange seines Gutachtens gegeben hat. Diese Ansicht widerspricht nun aber meiner Meinung nach dem Sinne und der Terminologie des Viterargesezes.

Dieses gibt an zwei Stellen selbst die Definition für die Druckformen (Satz) und Stereotypen. In § 42 sagt es:

»Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Verbielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen unterliegen der Vernichtung . . .« und in § 63 heißt es: »Soweit eine Verbielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Formen, Platten, Steine, Stereotypen dürfen noch bis zum Ablauf von 6 Monaten benutzt werden . . .«

Aus diesen beiden Bestimmungen ersieht man, daß nach dem Viterargeseze die Stereotypplatte und der Drucksatz die zur Verbielfältigung bestimmten Vorrichtungen sind. Ist es schon danach m. G. unmöglich, sie als selbständige Verbielfältigungsexemplare zu betrachten, so würde dies auch der Tatsache widersprechen, daß das Gesetz nicht nur in den beiden oben zitierten Paragraphen 42 und 63 neben den »Exemplaren« die »Druckformen« und »Stereotypen« besonders als »Vorrichtungen« nennt, sondern diese Trennung zwischen »Exemplaren« und »Vorrichtungen« durch den ganzen vierten und fünften Abschnitt hindurch streng durchführt. (Vgl. § 42, Abs. 1, 2, 4; §§ 43, 46, 47, 49, 52, 63.)